

An das
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 A15 – Wohnbauförderung

Dietrichsteinplatz 15
 8011 Graz

* Zutreffendes bitte ankreuzen!

Aus Mitteln des Revitalisierungsfonds können nur Bauwerke gefördert werden, die von historischer oder baukultureller Bedeutung und als erhaltenswert anerkannt sind. Der qualitative Förderungsumfang bezieht sich dabei auf Leistungen die der Erhaltung der historischen Substanz in ihrer Authentizität bzw. der fachlich einwandfreien Rückführung von früher erfolgten Fehlmaßnahmen dienen, wobei nach denkmalpflegerischen Grundsätzen vorzugehen ist. Grundsätzlich ist vor Inangriffnahme der Arbeiten um Förderung anzusuchen, um Fehlmaßnahmen, die eine Förderungsversagung nach sich ziehen würden, zu vermeiden.

Ansuchen um Förderung im Rahmen der Revitalisierung

[Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter]

Gewünschte Förderungsart bitte ankreuzen!

<input type="checkbox"/> Nicht rückzahlbarer Förderungsbeitrag	<input type="checkbox"/> Förderungsdarlehen (10 Jahre Laufzeit, 0,5% p. a. Verzinsung)
--	--

1. FÖRDERUNGSWERBER

(Bei juristischen Personen bzw. Vereinen ist unbedingt auch die Firmenbuch- bzw. Vereinsregister-Nummer anzugeben!)

Familienname und Vorname		geboren am
		geboren am
Name der juristischen Person bzw. Name des Vereins		Firmenbuch-Nummer
		Vereinsregister-Nummer
Adresse (Straße, Haus-Nr.)		
Postleitzahl	Ort	
Tagsüber telefonisch erreichbar	E-Mail	

2. RECHTSVERHÄLTNIS ZUM REVITALISIERUNGSOBJEKT

<input type="checkbox"/> Mieter* <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigter* <input type="checkbox"/> Liegenschaftseigentümer* <input type="checkbox"/> Miteigentümer*	→ Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zu den beabsichtigten Revitalisierungsmaßnahmen: Name und Anschrift des Liegenschaftseigentümers Datum Unterschrift Liegenschaftseigentümer bzw. bevollmächtigter Vertreter
--	---

3. ANGABEN ZUM REVITALISIERUNGSOBJEKT

Genauere Bezeichnung des Objektes	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl	Ort
Politischer Bezirk	Gemeinde
Baualter (ungefähre Entstehungszeit)	

4. DENKMALSCHUTZ

Steht das zu fördernde Objekt unter Denkmalschutz?	<input type="checkbox"/> ja*	<input type="checkbox"/> nein*
--	------------------------------	--------------------------------

5. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN REVITALISIERUNGSMASSNAHMEN

6. DENKMALRELEVANTE GESAMTBAUKOSTEN AUF GRUND DER BEILIEGENDEN KOSTENSCHÄTZUNG/KOSTENVORSCHLÄGE/AUSSCHREIBUNGSERGEBNISSE

EUR

7. VORFÖRDERUNGEN DER A15-WOHNBAUFÖRDERUNG (RA 14)

Wurde für eine Revitalisierung dieses Objektes bereits eine Förderung gewährt?	<input type="checkbox"/> nein*	<input type="checkbox"/> ja*	Geschäftszahl (GZ) A15- (14-) 66 _____			
	Förderungsart*:		<input type="checkbox"/>	Förderungsbeitrag	<input type="checkbox"/>	Förderungsdarlehen
	Förderungshöhe:		EUR		EUR	

8. WEITERE FÖRDERUNGEN

Wird (Wurde) für das zu fördernde Objekt um eine weitere Förderung angesucht bzw. wird (wurde) eine Förderung gewährt (z. B. Bundesdenkmalamt, Gemeinde, Land Steiermark [Bedarfszuweisung, Wohnbauförderung, Kulturabteilung], Diözese, usw.)	<input type="checkbox"/> nein*	<input type="checkbox"/> ja*;	Förderungsstatus:	<input type="checkbox"/> beantragt*	<input type="checkbox"/> bewilligt*
	Förderungsstelle: _____				
	Förderungsbetrag: € _____				
	Förderungsart (Darlehen, Zuschuss): _____				

9. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES FÖRDERUNGSWERBERS

Ich verpflichte mich (Wir verpflichten uns):

1. dem Förderungsgeber (Land Steiermark) die Durchführung der Revitalisierungsmaßnahmen durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren;
2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) sowie Zutritt zum geförderten Objekt zu gestatten;
3. unwiderruflich das Einverständnis zur Überprüfung aller mir (uns) zuzurechnenden Baukonten des geförderten Objektes durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung;
4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus der Förderungszusicherung rechtswirksam zu überbinden und dem Förderungsgeber alle Änderungen anzuzeigen. Ein schriftliches Ansuchen um Förderungsübertragung ist unverzüglich dem Förderungsgeber zu übermitteln. Eine Übertragung der Förderung ist nur durch schriftliche Zustimmung des Landes möglich;
5. alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der Förderungszusicherung entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungswerbers verursacht wurde;
6. dem Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren, wobei diese Verpflichtung dann als erfüllt anzusehen ist, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Dem Förderungsgeber steht auch das Recht zu, bereits ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- a) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde, bzw. sonst seitens des Förderungswerbers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden;
- b) die Bedingungen der Förderungszusicherung nicht eingehalten werden.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers angeordnet wird, wird vereinbart,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus der Förderungszusicherung etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen der Förderungszusicherung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der Förderungszusicherung unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt nicht berührt.

